

Biologisch Imkern

1. Allgemeine Grundsätze der biologischen Bienenhaltung

Folgende Vorgaben sind in der EU-Bio-Verordnung festgelegt:

- bienenfreundliche Haltungspraktiken
- das Stutzen der Flügel bei Königinnen ist nicht erlaubt
- geeigneter Standort der Bienenstöcke
- Haltung angepasster Bienenrassen
- für die Überwinterung werden umfangreiche Honig- und Pollenvorräte im Bienenvolk belassen (Ausnahmen dazu werden unter Punkt 6. Fütterung angeführt)
- Zufütterung nur mit biologischem Futter
- Krankheitsvorsorge durch Vorbeugen

- Bekämpfung von Krankheiten nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien
- Desinfektion und Säuberung nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Besondere Beachtung der Hygiene
- Kontrolle auf mögliche Rückstände im Wachs

BIO AUSTRIA

Die BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien Bio-Bienenhaltung sind zu finden unter www.bio-austria.at/d/bauern/produktionsrichtlinien-bienen

2. Umstellungszeit

Die vorgeschriebenen Richtlinien müssen mindestens ein Jahr eingehalten werden, erst dann dürfen die Produkte nach der Anerkennung durch die Bio-Kontrollstelle mit dem Verweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden. Empfohlen wird, den Kontrollvertrag rechtzeitig vor Beginn der Vegetationsperiode (Honig-eintrag) abzuschließen.

Es empfiehlt sich schon zu Beginn der Umstellungszeit das Wachs zu tauschen oder von diesem eine Analyse (in Eigeninitiative oder in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle) machen zu lassen, um ganz sicher zu gehen, dass sich nach 12 Monaten nur rückstandsfreies Wachs im Bienenstock befindet. Eine rückstandsfreie Wachsanalyse ist Voraussetzung für die Anerkennung. Die Probeziehung hat durch das Kontrollorgan zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass beim Wachszukauf von biologischen Betrieben ebenfalls ein aktuelles Bio-Zertifikat

anzufordern ist. Eine Kopie dieses Bio-Zertifikates muss bei der Kontrolle aufliegen.

Bezugsquellen von Bio-Wachs: Anerkannte Bio-Imker oder einschlägiger Fachhandel (Kopie des aktuellen Bio-Zertifikates anfordern!). Sie finden eine Auswahl von Bezugsquellen im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Tierische Produkte können nicht als Umstellungsware deklariert werden, sondern nur biologischen oder konventionellen Ursprungs sein. Es gibt somit z. B. keinen Umstellungs-Honig oder Umstellungs-Met.

BIO AUSTRIA

Eine Voraussetzung für die BIO AUSTRIA-Anerkennung ist der Besuch eines Umstellungskurses Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden.

3. Herkunft der Bienen

Grundsätzlich sind Bio-Bienen bzw. Bio-Völker zuzukaufen. Falls diese nicht erhältlich sind, dürfen für die Bestandserneuerung jährlich max. 20 % konventionelle Weiseln und Schwärme (auf Biowaben/Biowachsböden gesetzt) eingesetzt werden. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen (*Apis mellifera*) und ihren regionalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

Bitte beachten Sie, dass beim Bienenzukauf von biologischen Betrieben ebenfalls ein aktuelles Bio-Zertifikat anzufordern ist. Eine Kopie dieses Bio-Zertifikates muss bei der Bio-Kontrolle aufliegen.

BIO AUSTRIA

Bienenvölker, die zur Honiggewinnung eingesetzt werden, dürfen nur in der Ein-Königinnen-Betriebsweise gehalten werden.

4. Standort der Bienenstöcke

Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort ausreichend Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind. Diese sollten im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen bzw. aus Wildpflanzen bestehen. Weiters muss sich der Standort von Bienenstöcken in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, um eine Kontamination der Imkereierzeugnisse sowie eine Beeinträchtigung

der Bienengesundheit ausschließen zu können. Besteht ein Verdacht auf Beeinträchtigung der Imkereierzeugnisse durch Umwelteinflüsse, sollte der Imker sich beraten lassen und allenfalls eine Analyse durchführen lassen. Diese Bedingungen gelten für die Plätze, an denen Honig gewonnen wird, nicht für die Überwinterungsplätze bzw. während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

5. Betriebsweise

BIO AUSTRIA

Im Sinne des biologischen Landbaus müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden. Ein Absperrgitter darf unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- zeitlich unbegrenzt, wenn der Brutraum, inklusive Boden, ein Volumen von mindestens 38 l umfasst oder
- ohne vorgegebene Brutraumgröße für maximal ein Monat
 - zur Varroabehandlung wie zum Beispiel beim Bannwabenverfahren oder
 - zur Königinnenzucht

Für die Absperrung dürfen nur Rundstabgitter aus Metall verwendet werden, bei denen keine Verletzungsgefahr für die Bienen besteht. Rundstabgitter aus Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden.

Es ist in allen Fällen darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände zwischen Absperrgitter, Waben, Rähmchen und Beutenteilen groß genug sind, damit die Arbeiterinnenbienen ungehindert passieren können. Dieser wissenschaftlich definierte und oft auch als „Bee-Space“ bezeichnete Abstand beträgt 6 – 10 mm. Weiters müssen die Bienenvölker die Möglichkeit haben auf mindestens 10 % des Brutraumes Naturwabenbau zu errichten.

Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden.

Das Wabenmaterial ist kühl, trocken, geruchsneutral und luftig zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 7. Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge erwähnten Mittel verwendet werden.

Zur Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

6. Fütterung

Aufgrund der ungünstigen Klimaverhältnisse in Österreich ist die künstliche Fütterung erlaubt. Vorzugsweise ist hier biologischer Honig aus der eigenen Einheit zu verwenden. Da aber auch dies in Österreich sehr oft nicht möglich ist (Waldtracht), ist auch biologischer Zucker, biologischer Zuckersirup und biologischer Pollen für die Fütterung zugelassen. Pollenersatzstoffe sind verboten.

Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar-

oder Honigtautrachtzeit zulässig. Über die Fütterung sind Aufzeichnungen zu führen (Art der Erzeugnisse, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke).

Bio-Zucker

Bei Kauf in losen Gebinden muss eine Kopie des Bio-Zertifikates angefordert werden.

Bezüglich organisierter Sammelbestellungen für Zuckerkäufe wenden Sie sich bitte an Ihre Bio-Beratung oder Bio-Verband.

7. Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Die Maßnahmen der biologischen Bienenhaltung sind darauf ausgerichtet, die Vitalität und die Selbstheilungskräfte der Völker zu erhalten. Bei der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung ist den biologischen und biotechnischen Maßnahmen der Vorzug zu geben. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B.

- regelmäßige Verjüngung der Völker
- systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitlichen Anomalien zu ermitteln
- Kontrolle der männlichen Brut
- regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bio-Bienenhaltung gemäß zugelassenen Mitteln (siehe Punkt 8. Materialien der Beuten und deren Reinigung)
- Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen
- regelmäßige Erneuerung des Bienenwachses
- ausreichende Versorgung der Stöcke mit Honig und Pollen

Treten trotzdem Probleme auf, so sind phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse chemisch-synthetischen vorzuziehen. Die Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln zur präventiven Behandlung ist verboten. Werden trotzdem chemisch-synthetische allopathische Mittel eingesetzt, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen. Das gesamte Bienenwachs ist durch biologisches Wachs auszutauschen. Weiters muss die Umstellungszeit neu durchlaufen werden. Für die Krankheitsvorsorge und Vertreibung von Schädlingen sind nur natürliche Substanzen erlaubt.

BIO AUSTRIA

Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlinge zu schützen dürfen nur Rodentizide (die in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel wie Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol und Schwefel verwendet werden.

Die Verwendung von Menthol, Thymol, Eukalyptol, und Kampfer ist nur unter den unten angeführten Auflagen zulässig.

Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer (z. B. Wachsmotten) werden in der Praxis zurzeit nur folgende Stoffe verwendet:

- *Bacillus thuringiensis*
- Schwefel

Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

Alle Behandlungen müssen im Bienenstockverzeichnis dokumentiert werden.

Rodentizide dürfen nur in Fallensystemen verwendet werden.

Bekämpfung der Varroa-Milbe

Erlaubte reine Stoffe:

- Ameisensäure
- Menthol
- Milchsäure
- Thymol
- Essigsäure
- Eukalyptol
- Oxalsäure
- Kampfer

In Österreich dürfen zugelassene Tierarzneimittel zur Varroa-Bekämpfung eingesetzt werden. Diese finden sich im österreichischen Arzneyspezialitätenregister des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG).

Derzeit zugelassen sind folgende Mittel:

- AMO Varroxal 85% Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen
- Dany's BienenWohl
- VarroMed
- THYMOVAR
- Apiguard
- Oxybee
- API-Bioxal
- FORMICPRO
- APILIFE VAR
- FORMIVAR 60
- OXUVAR 5,7 %
- FORMIVAR 85

Drohnenbrut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa-Milben einzudämmen.

Nach der Behandlung der Varroa-Milbe ist kein Wachaustausch oder eine neuerliche Umstellungszeit notwendig.

BIO AUSTRIA

Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure verwendet werden. Die Anwendung der ätherischen Öle Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer sind unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restentmilbung im Winter gestattet.
- Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymolrähmchen).
- Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienenvölkern zu lüften.
- Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA-Deklaration. (Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 0,8 mg/kg einzuhalten.)

8. Materialien der Beuten und deren Reinigung

Die Bienenstöcke und Imkereizubehör müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien (Vollholz, Stroh, Lehm) bestehen, welche die Umwelt oder die Imkererzeugnisse nicht kontaminieren können. Mit Ausnahme der im Punkt 7 genannten Stoffe zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten dürfen im Bienenstock nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöl verwendet werden. Als natürliche Materialien sind unbehandeltes Holz und Stroh sowie Ton und Lehm anzusehen. Die Forderung, Beuten „grundsätzlich aus natürlichen Materialien“ zu erstellen bedeutet, dass mit Ausnahme von Verbindungselementen, Fütterungseinrichtungen (Hygiene, Dichtheit), Gitterböden und Dachabdeckungen zum Schutz vor Witterung diese natürlichen Materialien zu verwenden sind.

BIO AUSTRIA

Die Beuten und Imkereizubehör – mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung, Gitterboden, Abstandhaltern, Fütterungselementen und Kästen für die Königinnenzucht – sind vollständig aus natürlichen Materialien (unbehandeltes Holz, Stroh oder Lehm) zu fertigen. In den Bienenstöcken dürfen, mit Ausnahme bei der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlung, nur natürliche Produkte wie Propolis und Wachs aus biologischer Bienenhaltung verwendet werden. Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen (z. B. biozidfreie Farben auf Leinöl- oder Holzölbasis und schadstoffarme Holzleime) zulässig.

Im Rahmen der Umstellung auf Bio-Imkerei empfiehlt es sich, Kästen und Rahmen aus- bzw. abzukratzen um eine Kontamination des Wachses zu vermeiden.

Das Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus biologischen Einheiten stammen.

Vorzugsweise ist Bienenwachs aus dem eigenen Betrieb zu verwenden, um einerseits Kontaminationen zu verhindern und andererseits einen geschlossenen Wachskreislauf zu gewährleisten.

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind laut EU-Bio-Verordnung die folgenden Substanzen erlaubt.

Vorsicht: Nicht alle erlaubten Produkte sind für die Anwendung in der Imkerei geeignet!

- Kali- und Natronseife
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Formaldehyd
- Natriumkarbonat (Soda)

BIO AUSTRIA

Zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden, Anlagen und Geräten für die Bienenzucht dürfen verwendet werden: natürliche Pflanzenessenzen, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Soda, Natronlauge, Wasser und Dampf. Zur Desinfektion von Beuten sind zusätzlich physikalische Behandlung wie Abflammen gestattet.

9. Verarbeitung von Bienenprodukten

Für die Verarbeitung von Honig gelten alle allgemeinen Vorgaben der EU-Bio-Verordnung für die Verarbeitung und Vermarktung von biologisch produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Eine Zusammenfassung findet sich im Betriebsmittelkatalog für die Biologische Landwirtschaft im Kapitel „Richtlinien für die Lebensmittelverarbeitung“. Einzelne wichtige Punkte sind hier zusätzlich angeführt.

BIO AUSTRIA

Eine Erwärmung des Honigs muss so schonend wie möglich erfolgen. Dabei darf der Honig nicht über 40 °C erfolgen. Druckfiltration ist untersagt. Honiglagerung: Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Es sind nur Lagergefäße aus Edelstahl zu verwenden, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittelechtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet

werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahreshonigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig).

Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte: Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus folgende Kriterien erfüllt werden: der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

Erlaubte Zutaten

Zutaten (Nüsse, Alkohol, Gewürze usw.) müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen. Sollten Zutaten nicht in biologischer Qualität verfügbar sein, so ist vor dem Einsatz unbedingt Rücksprache mit Ihrer Bio-Kontrollstelle zu halten. Eine Kopie des Bio-Zertifikates verlangen und aufbewahren! Auch der Alkohol zur Herstellung von Propolistinktur muss aus biologischer Landwirtschaft stammen.

BIO AUSTRIA

Die Vermarktung von Propolistropfen unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen ist nur gestattet, wenn der Alkohol von BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieben stammt.

Auslobung und Etikettierung

Die EU-Bio-Verordnung schreibt für die Etikettierung bestimmte Kennzeichnungselemente vor, die Sie dem unten angeführten Musteretikett entnehmen können. Genauere Informationen zur Auslobung und Etikettierung finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog im Kapitel Lebensmittelverarbeitung. Beachten Sie diese vor allem auch bei Verarbeitungsprodukten, wie z. B. Honig mit Nüssen (Ursprungsangabe entsprechend anpassen).

Weiters sind auch die sonstigen Kennzeichnungselemente der Lebensmittelkennzeichnung zu beachten (z. B. bezüglich Haltbarkeit).

Musteretikett

Der Bio-Hinweis direkt beim Produkt, also die Auslobung als „Bio-Honig“ ist nicht verpflichtend. Er soll vor allem zur Information für Konsumenten dienen. Der Kontrollstellencode mit der dreistelligen Kennziffer Ihrer Bio-Kontrollstelle **muss**, wie am Musteretikett angegeben, angeführt werden und mit dem EU-Bio-Logo und der Ursprungsangabe (Österreich-Landwirtschaft) wie abgebildet kombiniert werden. Bitte beachten Sie, dass folgende Kennzeichnungselemente auf Ihren Warenausgangspapieren (Rechnungen, Lieferscheine) zu finden sein müssen: Der Bio-Hinweis beim Produkt und der Kontrollstellencode Ihrer Bio-Kontrollstelle.



10. Notwendige Aufzeichnung für die Bio-Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich am Betrieb. Neben der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien werden vor Ort auch der Prozess der Honigverarbeitung und die Etikettierung der Produkte geprüft.

Mengenfluss:

Das wichtigste Element jeder Bio-Kontrolle ist jedoch die Berechnung des Mengenflusses. Dabei werden alle Warenströme genau geprüft. Das heißt alle zugekauften Tiere, Rohstoffe, aber auch Betriebsmittel werden auf ihre „Biotauglichkeit“ geprüft.

Weiters wird genau geprüft, ob die Menge der produzierten Bioware tatsächlich den Ausgangsmengen (z. B. Anzahl der Bienenvölker) entspricht.

Eine sorgfältig geführte Dokumentation erleichtert sowohl

Ihnen als auch dem Kontrollorgan die Berechnung des Mengenflusses und verkürzt somit die Kontrollzeit.

Folgende Unterlagen müssen bei der Kontrolle aufliegen:

- Zukauf von Tieren: Datum, Herkunft, Anzahl, ...
- Zukauf von Rohstoffen (z. B. Zucker für die Fütterung, Zutaten für Verarbeitungsprodukte, z. B. Nüsse)
- Futtermiteinsatz (Art, Menge, Zeitpunkt der Fütterung und welche Bienenvölker)
- Völkerführung (inklusive Medikamenteneinsatz zur Varroa-Behandlung)
- Zukauf und Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Schädlingsbekämpfungs- oder Reinigungsmittel)
- Ernte- und Vermarktungsmengen
- Lagepläne über die Standorte der Bienenstöcke, Dokumentation der Wanderungen

Herausgeber und Kontakt:

EASY-CERT services Betriebsmittelbewertung, Königsbrunner Str. 8, 2202 Enzersfeld
Dr. Gabriele Moder, g.moder@easy-cert.at